

Schaubild 4: SV-Recht bei Beschäftigung mit Auslandsbezug (nur EU-Mitgliedschaft, Schweiz und EWR-Staaten)

A1-Bescheinigung liegt vor
 Es gelten die SV-Vorschriften des Staates, von dem die Bescheinigung ausgestellt wurde (auch für den AG in Deutschland!)

Zuständig sind die jeweiligen ausländischen SV-Träger (ausl. Auskunftstellen unter www.dvka.de/de/informationen/auskunftsstellen/auskunftsstellen.html)

A1-Bescheinigung liegt nicht vor:

AN wohnt in Deutschland	AN übt nur in Deutschland eine/mehrere Beschäftigung/en aus	Es gilt deutsches SV-Recht
	AN übt nur im EU-Ausland/und/oder der Schweiz/einem EWR-Staat eine/mehrere Beschäftigung/en aus	Es gilt grundsätzlich das SV-Recht des anderen Staates. Bezieher von Sozialleistungen* in Deutschland müssen sich bei ihrer KV und dem Leistungsträger informieren, um nachteilige Konsequenzen zu vermeiden. *(Renten, Arbeitslosengeld/Bürgergeld, Krankengeld etc.)
	AN ist gleichzeitig in Deutschland und anderen EU-Staaten und/oder der Schweiz/einem EWR-Staat beschäftigt	Es gilt grundsätzlich deutsches SV-Recht für alle Beschäftigungen; es können Ausnahmevereinbarungen durch die DVKA getroffen werden
AN wohnt in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der Schweiz oder einem EWR-Staat	AN übt nur in Deutschland eine/mehrere Beschäftigung/en aus	Es gilt grundsätzlich deutsches SV-Recht Minijobber müssen sich ggf. selbst in der KV als „bisher Nichtversicherte“ versichern lassen, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V
	AN ist gleichzeitig in Deutschland und anderen EU-Staaten und/oder der Schweiz/einem EWR-Staat beschäftigt	Es gilt grundsätzlich das Recht des Wohnstaates
	AN arbeitet im Home-Office im Aus-land	<ul style="list-style-type: none"> Grenzüberschreitende Tätigkeiten in Telearbeit unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherung des Mitgliedstaates der EU, an dem sich die Person und der Laptop befindet. Ausnahmen bestehen für sog. Entsendungen (inkl. „workation“) und die regelmäßige Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten. Arbeitet ein Grenzgänger regelmäßig mehr als 25% vom Wohnsitz aus (klassisches „Homeoffice“), unterliegt die gesamte Tätigkeit grds. der Sozialversicherung des Wohnmitgliedstaats, bei weniger als 25% „Homeoffice“ der Sozialversicherung des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Ab 1. Juli 2023 kann aufgrund einer Rahmen-Vereinbarung einiger Mitgliedstaaten der EU auf Antrag auch bei Homeoffice von Grenzgängern von bis zu unter 50% das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, für anwendbar erklärt werden.

Minijobber müssen sich ggf. selbst in der KV als „bisher Nichtversicherte“ versichern lassen. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Anfragen und Entscheidungsanträge an:
 GKV-Spitzenverband
 Deutsche Verbindungsstelle
 Krankenversicherung - Ausland
 Pennefeldsweg 12c
 53177Bonn

GKV-Spitzenverband
 Telefon: +49 228 9530-0
 Telefax: +49 228 9530-600
 E-Mail: post@dvka.de
 Internet: www.dvka.de

WICHTIG: Es können im ausländ. Wohnstaat weitere Umstände bestehen, die bei der Bewertung zu berücksichtigen wären (Student, Witwe, Pflegeperson etc.). Deshalb empfehlen wir, dass sich der AN bei der zuständigen Stelle im Wohnstaat informiert. (Ggf. könnten sonst Nachteile bzw. der Verlust des Versicherungsschutzes drohen und/oder der ausländische SV-Träger fordert später Beiträge vom AG in Deutschland)

Ansprechpartner in Deutschland sind die jeweiligen Krankenkassen bzw. der kontoführende Rentenversicherungsträger, wenn der AN nicht gesetzlich krankenversichert ist.

Zuständig sind die ausländischen Stellen im Wohnstaat für Anfragen und Entscheidungsanträge (Adressen unter <https://www.dvka.de/de/informationen/auskunftsstellen/auskunftsstellen.html>)

EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EWR-Staaten: EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen
Beschäftigungsort: Es gilt der Ort, an dem eine Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird – unabhängig davon, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat.